

# Satzung

vom 01.06.2002 in der Fassung vom 12.06.2011

des

Deutschen Land Rover Club e.V.

Freunde geländegängiger Fahrzeuge

**Deutscher Land Rover Club e.V.**  
**Am Entenmoor 10, 23992 Pässe-Höltingsdorf**

**geschaeftsstelle@dlrc.org**  
**www.dlrc.org**

## **Inhalt**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Die Landesgruppenversammlung
- § 11 Der Disziplinar- und Ehrenrat
- § 12 Die Verwaltungsgliederung
- § 13 Ausschluss- und Abmahnverfahren
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Übergangsvorschriften

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „*Deutscher Land Rover Club e.V. – Freunde geländegängiger Fahrzeuge*“ und ist am 30. Oktober 1975 als „Deutscher Rover Club“ gegründet und unter diesem Namen am 14. Mai 1976 unter VR 8475 im Vereinregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind

1. die Pflege und Erhaltung von Land Rover-Fahrzeugen aller Typen einschließlich historischer Fahrzeuge,
2. die Förderung des geselligen Kontakts der Mitglieder untereinander sowie mit Mitgliedern von Vereinen mit gleicher Zielsetzung im In- und Ausland,
3. die Förderung des Geländesports mit Geländefahrzeugen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Umwelt- und Naturschutzes.

(2) Um dies zu ermöglichen hat sich der Deutsche Land Rover Club aufgegeben

1. in regelmäßigen Abständen regionale und überregionale Mitgliedertreffen abzuhalten,
2. Geländesportveranstaltung unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu veranstalten,
3. die Mitglieder zu einem kameradschaftlichen Umgang miteinander anzuhalten,
4. den Mitgliedern durch Aus- und Fortbildung zu ermöglichen, ihre Fahrzeuge ohne Gefährdung von sich und anderen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes auf und abseits von Straßen zu fahren,
5. den Kontakt mit Vereinen und Organisationen mit gleicher Zielsetzung zu pflegen.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jedermann werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf dessen schriftlichen Antrag.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

Minderjährige Mitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitglieder- und Landesgruppenversammlung. Hinsichtlich ihrer übrigen Rechte werden sie durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit schadet,
2. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben,
3. Beiträge zu leisten.

(3) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jährlich wiederkehrende Beiträge sind unaufgefordert bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen. Der Verein kann Leistungen an ein Mitglied einstellen, wenn das Mitglied mit einer Beitragsleistung in Verzug ist.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass seine persönlichen Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und verarbeitet werden

dürfen.

Diese Daten können, auch im Zusammenhang mit Mitgliederlisten, an andere Mitglieder ausgehändigt werden. Dritten dürfen diese Daten nur überlassen werden, wenn dies die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erfordert.

Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung von Mitgliederdaten, oder eine Weitergabe zu diesen Zwecken, ist nur dann zulässig, wenn das betroffene Mitglied der Nutzung seiner Daten zu diesen Zwecken ausdrücklich zugestimmt hat.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zuzuleiten und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

1. es grob oder wiederholt gegen die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Pflichten verstoßen hat,
2. es sich mit der Beitragszahlung in Verzug befindet,
3. sonstige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar machen.
4. es wegen dieser Gründe bereits in zwei Fällen abgemahnt worden ist.

Das Nähere hierzu regeln die Vorschriften dieser Satzung über das Ausschluss- und Abmahnverfahren.

(4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Leistung eines Beitrags länger als drei Monate in Verzug befindet und den Beitrag trotz Mahnung nicht leistet.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung,
- die Landesgruppenversammlung,
- der Disziplinar- und Ehrenrat

## **§ 8 Der Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Vorstandssprecher,
- dem Schatzmeister,
- dem Organisationsleiter und
- dem Koordinator.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- den Vorsitzenden allein, oder
  - zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam
- Vertreten.

**(2)** Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

**(3)** Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen Vorsitzender und Vorstandssprecher mit den übrigen Vorstandsmitgliedern nicht zugleich, sondern mit einem Zeitabstand von zwei Jahren im Wechsel gewählt werden.

**(4)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

**(5)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

**(6)** Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür

erforderlichen Vollmachten ausstatten.

**(7)** Der Vorstand soll einen Syndikus bestellen.

Dieser muss ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein.

Der Syndikus berät den Vorstand in rechtlichen Dingen. Er ist zu allen Sitzungen des Vorstands und des Verwaltungsrats einzuladen.

**(8)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger.

Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung fort. Ein Nachfolger ist auf der nächsten möglichen Mitgliederversammlung zu wählen.

**(9)** Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung nur abgewählt werden, wenn zugleich ein neues Vorstandsmitglied (Nachfolger) gewählt wird. Erfolgt dies nicht, bleibt das abgewählte Mitglied geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

**(10)** Wahlverfahren

Ist auf einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zu wählen, ist dies den Mitgliedern in der für die Einladung zur Mitgliederversammlung vorgeschriebenen Form wenigstens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben (Wahlbekanntmachung).

Die Wahlbekanntmachung hat die Information zu enthalten, welcher Vorstandsposten zu besetzen ist. Sie enthält außerdem die Aufforderung, dass derjenige, der für einen Vorstandsposten kandidieren will (Kandidat) seine Absicht zur Kandidatur dem Vorstand schriftlich als Wahlbewerbung mit einer Personenbeschreibung mitzuteilen hat. Es ist hierbei ein Termin bekannt zu geben, bis zu dem die Wahlbewerbung beim Vorstand eingehen muss.

Der Termin ist so zu bestimmen, dass dieser wenigstens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung liegt und Wahlbewerbungen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden können.

Die Wahlbewerbung hat den Namen, Alter, Beruf, Familienstand und die Dauer der Vereinszugehörigkeit des Kandidaten zu enthalten.

Der Vorstand kann den Inhalt und den Umfang der Wahlbewerbung erweitern. Soweit er hiervon Gebrauch macht, ist auf den Umfang der Wahlbewerbung bei der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

Der Vorstand hat die bis zu dem genannten Termin eingehenden Wahlbewerbungen zusammen mit der Einladung und in der für die Einladung zur Mitgliederversammlung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

Alle Wahlbewerbungen sind unkommentiert und in gleicher Art und Weise zu veröffentlichen.

Ist wegen der Vielzahl der Wahlbewerbungen eine vollständige Veröffentlichung der Wahlbewerbungen nicht angezeigt, so sind lediglich die Kandidatennamen zusammen mit den in diesem Absatz genannten Mindestabgaben zu veröffentlichen und die Veröffentlichung mit dem Hinweis zu versehen, wo die vollständigen Wahlbewerbungen durch die Mitglieder eingesehen werden können.

Werden bei der Durchführung des Wahlverfahrens die Rechte eines Wahlkandidaten verletzt, kann ausschließlich dieser die Wahl anfechten. Ansonsten ist die ohne Beachtung des vorstehenden Wahlverfahrens erfolgte Wahl eines Vorstandsmitglieds nicht nichtig oder aus diesem Grund anfechtbar.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie bestimmt die Leitlinien der Vereinsarbeit und beschließt den Haushaltsplan.

Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstands.

Sie wählt den Vorstand, die Mitglieder des Disziplinar- und Ehrenrats, sowie mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens ein Mal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat als Tagesordnungspunkte wenigstens zu enthalten

1. den Bericht des Vorstands,
2. den Bericht der Rechnungsprüfer (nur bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung),
3. Haushaltsplan (nur bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung)



4. vorliegende Anträge,
5. Aussprache.

(3) Eine Mitgliederversammlung hat außerdem innerhalb einer Frist von 6 Wochen stattzufinden, wenn dies der Vorstand oder wenigstens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund, sowie unter Einreichung eines Antrags verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den ihr zu Grunde liegenden Antrag, sowie gegebenenfalls Anträge des Vorstands zu enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die vorliegenden Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

Zur Wahrung der Schriftform genügt es, wenn Einladung und Tagesordnung in einer Zeitschrift abgedruckt werden, die alle Mitglieder erhalten.

Sie ist ferner gewahrt, wenn die Einladung den Mitgliedern per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübertragung übersandt wird und das jeweilige Mitglied dem Verein die hierfür erforderlichen Daten zu diesem Zweck mitgeteilt hat.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von einem Mitglied des Vorstands, von einer Landesgruppenversammlung oder von einer Gruppe von wenigstens 10 Mitgliedern eingebracht werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand anzukündigen. Dieser hat die Anträge der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die Mitglieder zunächst in Schriftform (entsprechend Absatz 4) darüber zu informieren, wann die Mitgliederversammlung stattfindet und bis zu welchem Termin Anträge, die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, bei dem Vorstand einzugehen haben.

Der Eingangstermin ist so zu bestimmen, dass er wenigstens zwei Wochen nach der Information des Vorstands liegt und es zugleich möglich ist, dass die angekündigten Anträge der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden können.

Der Antrag einer Gruppe von Mitgliedern ist schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen. Er muss außerdem den oder die Namen sowie die Unterschriften der Antragsteller enthalten.

Bei einem Antrag einer Landesgruppe haben sich Antrag und Begründung

aus dem Protokoll der Landesgruppenversammlung zu ergeben.

**(6)** Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder einer von dem Vorstand beauftragten Person geleitet, sie ist nicht öffentlich. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt abweichend davon in geheimer Abstimmung, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

Mitglieder können sich bei der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Jedoch ist eine Wahl in Abwesenheit möglich, wenn das abwesende Mitglied vor dem Termin der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt hat, dass es zur Annahme des Amtes bereit ist.

**(7)** Dringlichkeitsanträge können von einer Gruppe von wenigstens zehn Mitgliedern oder von einem Mitglied des Vorstands zu jeder Zeit in die Mitgliederversammlung eingebracht werden.

In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung zunächst, ob dieser Antrag der sofortigen Behandlung bedarf. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmt die Mitgliederversammlung einer sofortigen Behandlung des Antrags zu, ist sodann über den Antrag abzustimmen.

Dringlichkeitsanträge, die Wahlen, die Abwahl eines von der Mitgliederversammlung zu wählenden Funktionsträgers, Satzungsänderungen, Änderungen des Haushaltsplans oder Geldzahlungen über den Rahmen des Haushaltsplans hinaus, oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.

**(8)** Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen, die jeweils von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen oder sich auf eigene Kosten Abschriften fertigen zu lassen.

## **§ 10 Die Landesgruppenversammlung**

(1) In jedem Bundesland wird eine Landesgruppe gebildet. Der jeweiligen Landesgruppe gehören die Mitglieder an, die in dem entsprechenden Bundesland ihren Hauptwohnsitz haben.

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand dieses Mitglied einer anderen Landesgruppe zuweisen.

Hat ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz an einem Ort, an dem keine Landesgruppe des Vereins vorhanden ist, kann das Mitglied bestimmen, welcher Landesgruppe es angehören will. Trifft das Mitglied eine solche Bestimmung nicht, ordnet der Vorstand das Mitglied einer Landesgruppe zu.

(2) Der Vorstand kann Landesgruppen zusammenlegen oder eine Landesgruppe auf andere Landesgruppen aufgliedern oder den räumlichen Wirkungsbereich der Landesgruppen ändern, wenn dies für eine sachgerechte Vereinsarbeit erforderlich ist.

In jedem dieser Fälle ist die Zustimmung der Landesgruppenversammlungen der betroffenen Landesgruppen erforderlich.

(3) Die Mitglieder einer Landesgruppe bilden die Landesgruppenversammlung.

Die Landesgruppenversammlung wird von deren Landesobmann geleitet, im Fall einer Verhinderung des Landesobmanns von dessen Stellvertreter.

(4) Die Landesgruppenversammlung schlägt dem Vorstand einen durch Wahl bestimmten Landesobmann und einen ebenso bestimmten Stellvertreter vor und nimmt die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben wahr.

(5) Eine Landesgruppenversammlung hat wenigstens ein Mal im Geschäftsjahr stattzufinden. Zu Landesgruppenversammlung wird mit einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich durch den Landesobmann eingeladen.

Hinsichtlich der Schriftform gelten die Vorschriften über die Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechend.

Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die als Tagesordnungspunkte wenigstens zu enthalten hat:

- Bericht des Landesobmanns,
- vorliegende Anträge,
- Aussprache

Zur Landesgruppenversammlung ist auch der Vorstand einzuladen. Vorstandsmitglieder oder eine vom Vorstand beauftragte Person dürfen ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht, an der Landesgruppenversammlung teilnehmen.

Die Landesgruppenversammlung wird durch den Landesobmann, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, geleitet.

### **§ 11 Der Disziplinar- und Ehrenrat**

(1) Der Disziplinar- und Ehrenrat (DER) ist ein von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung unabhängiges Streitschlichtungsorgan.

Er ist nach gesonderten Ordnungen auch für Disziplinarmaßnahmen und Ehrungen von Mitgliedern zuständig.

(2) Der DER wird in den von dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Der Vorstand kann dem DER weitere Aufgaben übertragen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Disziplinar- und Ehrenordnung erlassen, deren Durchführung dem DER obliegt.

(3) Der DER wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des DER bleiben, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis zu einer Neuwahl im Amt.

Er besteht aus drei Personen, von denen eine die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben soll.

Für jedes Mitglied des DER ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des DER und deren Stellvertreter müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens seit fünf Jahren Mitglied des Vereins sein.

Sie dürfen keine weiteren Ämter in dem Verein bekleiden.

(4) Der DER kann nur in dreiköpfiger Besetzung Entscheidungen treffen. Ist ein Mitglied des DER verhindert, an der Entscheidungsfindung teilzunehmen, so nimmt der Stellvertreter für die Zeit der Verhinderung die Aufgaben des verhinderten Mitglieds wahr.

Im Übrigen regelt der DER seine Organisation, Geschäftsverteilung und Geschäftsführung selbst.

## **§ 12 Verwaltungsgliederung**

- (1) Die Verwaltungsorganisation des Vereins gliedert sich in
- den Verwaltungsrat,
  - die Landesobleute und deren Stellvertreter.

Der Vorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben dieser Gliederungen.

- (2) Dem Verwaltungsrat gehören neben den Vorstandsmitgliedern als regelmäßige Mitglieder die Landesobleute an. Der Vorstand kann weitere Mitglieder oder Funktionsträger in den Verwaltungsrat berufen.

Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Verwaltungsrat tagt wenigstens einmal im Jahr.

Ist zu einer Sitzung des Verwaltungsrats ein Landesobmann an der Teilnahme gehindert, so soll dessen Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wird durch den Vorstand bestimmt

- (3) Die Landesobleute und deren Stellvertreter leiten die Vereinsarbeit in ihren Landesgruppen und unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Rechte und Pflichten der Landesobleute und deren Stellvertreter regelt eine von dem Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

- (4) Der Landesobmann und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landesgruppenversammlung (§ 10 Abs. 4) vom Vorstand ernannt. Die Amtszeit des Landesobmanns und dessen Stellvertreters beträgt vier Jahre.

- (5) Der Vorstand kann die Ernennung nur ablehnen oder widerrufen, wenn hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen.

Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Vorstand und Landesobmann bzw. dessen Stellvertreter so gestört ist, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der jeweiligen Person nicht möglich erscheint.

Die Ablehnung oder den Widerruf der Ernennung hat der Vorstand der Landesgruppenversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen bekannt zu geben. Zugleich bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Landesobmann bzw. Stellvertreter, der die Aufgaben bis zur Ernennung eines ordentlichen Landesobmanns bzw. Stellvertreters wahrnimmt.

Hinsichtlich der Wahrung der Schriftform gelten die Vorschriften über die Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechend.

(6) Die Landesgruppenversammlung kann der Ablehnung oder dem Widerruf innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe widersprechen. Sie hat hierzu einen entsprechenden Beschluss zu fassen und diesen dem Vorstand, sowie dem Disziplinar- und Ehrenrat (DER) mitzuteilen.

Der DER hört Landesgruppe und Vorstand an und prüft die Sach- und Rechtslage. Hält der DER die Ablehnung oder den Widerruf für unbegründet, gibt er dem Widerspruch der Landesgruppe statt. Der Vorstand hat in diesem Fall den Landesobmann bzw. dessen Stellvertreter zu ernennen bzw. den Widerruf zurückzunehmen.

(7) Der Landesobmann kann sich weiterer Personen bedienen, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Soweit diese Personen für den Verein rechtsgeschäftlich mit Wirkung nach außen hin tätig werden, sind diese dem Vorstand vom Landesobmann zu benennen. Für die Tätigkeit dieser Personen ist dann die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landesobleute.

### **§ 13 Ausschluss- und Abmahnverfahren**

(1) Werden dem Vorstand Tatsachen bekannt, die den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 Abs. 3 oder eine Abmahnung des Mitglieds begründen können, leitet der Vorstand ein Ausschluss- und Abmahnverfahren ein. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Zunächst ist dem Mitglied vom Vorstand die Einleitung des Verfahrens nebst Gründen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist dabei Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu dem Verfahren zu Grunde liegenden Tatsachen schriftlich zu erklären.

Mit Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme bis zur endgültigen Entscheidung über einen Ausschluss oder eine Abmahnung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

(3) Nach Anhörung des Mitglieds kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen oder das Mitglied abmahnen. Rechtfertigen die Tatsachen einen Ausschluss oder eine Abmahnung nicht, stellt der Vorstand das Verfahren ein.

Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich und mit einer Begründung versehen zuzuleiten.

(4) Bevor das Mitglied den ordentlichen Rechtsweg gegen die Entscheidung des Vorstands beschreiten kann, hat es ein Widerspruchsverfahren vor dem Disziplinar- und Ehrenrat (DER) des Vereins durchzuführen. Dazu ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands gegen diese Einspruch beim DER einzulegen. Der Einspruch ist mit einer Begründung zu versehen.

(5) Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entscheidet der DER endgültig über die Entscheidung des Vorstands:  
Der DER kann den Beschluss des Vorstands unter Zurückweisung des Einspruchs bestätigen oder dem Einspruch stattgeben und damit die Entscheidung des Vorstands verwerfen.  
Hat der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschlossen, kann der DER dem Einspruch auch teilweise stattgeben und den Beschluss in eine Abmahnung ändern.

Die Entscheidung ist mit einer Begründung zu versehen und dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand zuzuleiten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist hierfür eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen.

(2) Mit dem Auflösungsbeschluss fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Mitgliederversammlung kann mit dem Auflösungsbeschluss eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft bestimmen, die das Vermögen erhält. Unterlässt sie dies oder erfüllt diese Person oder Körperschaft die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht, hat der Liquidator des Vereins eine entsprechende Person oder Körperschaft zu bestimmen.  
Zur Übertragung des Restvermögens ist die vorherige Zustimmung des Finanzamts erforderlich.

## **§ 15 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes führen als Übergangsvorstand die Geschäfte bis zum Ende ihrer nach der alten Satzung bestimmten Amtszeit fort.

Die Aufgaben des Disziplinar- und Ehrenrates werden für die nach der alten Satzung bestimmten Amtszeit durch den nach der alten Satzung im Amt befindlichen Ehrenrat wahrgenommen.

(3) Soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, nehmen die bisherigen Landesobleute und deren Stellvertreter die Aufgaben der Landesobleute bzw. Stellvertreter bis zum Ende ihrer nach der alten Satzung bestimmten Amtszeit wahr.

Hat ein Landesobmann mehrere Stellvertreter, so hat der Landesobmann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung die Wahl *eines* Stellvertreters durch die Landesgruppenversammlung zu veranlassen. Mit Ernennung eines neuen Stellvertreters durch den Vorstand, spätestens nach Ablauf der Jahresfrist, gelten die bisherigen Stellvertreter als nicht mehr im Amt befindlich.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 4 als von allen Mitgliedern anerkannt. Dies betrifft nicht die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung der Mitgliederdaten oder deren Weitergabe zu diesem Zweck

(5) Gehört ein Mitglied am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einer Landesgruppe an, die ihren räumlichen Wirkungskreis nicht dort hat, wo das Mitglied seinen Hauptwohnsitz hat, bleibt die Mitgliedschaft in der bisherigen Landesgruppe bestehen.

Albersdorf, den 01.06.2002